

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323); den §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163); den §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2006 (SächsGVBl. S. 387) und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 09.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Erhebung einer Abgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleitungsabgabensatzung)

§ 1 - Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Die Stadt Görlitz erhebt eine Abgabe (Kleineinleitungsabgabe) zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Kleineinleitungsabgabe wird erhoben für Einleitungen von weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlich verschmutztem Abwasser in ein Gewässer oder in den Boden. Ähnlich verschmutztes Abwasser ist das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbaren Schmutzwasser, das abwassertechnisch in gleicher Weise zu behandeln ist. Die Konzentrationswerte des unbehandelten Abwassers dürfen nur maximal 30 % über den Werten für häusliches Abwasser liegen.
- (2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser ist abgabefrei, wenn
 1. der Bau (auch Erweiterung und sonstige bauliche Veränderung) und der Betrieb der privaten Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen und
 2. die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung (Nachbehandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder rechtmäßige Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden) sichergestellt ist.
- (3) Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den a. a. R. d. T. bis einschließlich dem Jahr 2009, wenn sie der DIN 4261 (Teil 1: Stand Februar 1991, Teil 2: Stand Juni 1984, Teil 3: Stand Oktober 1983 und Teil 4: Stand Juni 1984) oder der TGL 7762 entspricht.
- (4) Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den a. a. R. d. T. ab dem Jahr 2010, wenn sie mit einer biologischen Stufe gem. DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) ausgestattet ist oder aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt.
- (5) Die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung gilt bei Kleinkläranlagen als sichergestellt, wenn innerhalb des Veranlagungsjahres (§ 3 Abs. 1) oder im Jahr davor eine Schlammabfuhr erfolgt ist, soweit die wasserrechtliche Erlaubnis oder Anlagenzulassung keine anderen Regelungen treffen.
- (6) Die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung gilt bei abflusslosen Gruben als sichergestellt, wenn innerhalb des Veranlagungsjahres (§ 3 Abs. 1) mindestens 20 m³ Schmutzwasser pro Einwohner entsorgt wurden.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt werden, ist durch den Abgabepflichtigen nachzuweisen, dass das angefallene Schmutzwasser ordnungsgemäß entsorgt wurde.

§ 2 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Kleineinleitungsabgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner sind die zum 30.06. des Kalenderjahres gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück, für das die Kleineinleitungsabgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Kleineinleitungsabgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Kleineinleitungsabgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Kleineinleitungsabgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 0,5 x Abgabensatz für eine Schadeinheit
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (3) Die Kleineinleitungsabgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers : 40 x 0,5 x Abgabensatz für eine Schadeinheit
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 50,00 €.

§ 3 - Veranlagungsjahr

- (1) Die Abgabe nach § 2 wird für jedes Jahr erhoben, für das gegenüber der Stadt die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG festgesetzt wurde (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabepflicht entfällt ab dem Jahr
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück dauerhaft entfällt und dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde,
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde oder
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht nach § 1 entfallen.

§ 4 - Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Festsetzung der Kleineinleitungsabgabe Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr entsteht zum Ende des Jahres, in dem der Stadt gegenüber die Abwasserabgabe nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG für das Veranlagungsjahr bestandskräftig festgesetzt wurde.
- (2) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Zwischen den Festsetzungsbescheiden für verschiedene Veranlagungsjahre soll ein Zeitraum von sechs Monaten liegen.

§ 6 - Pflichten des Abgabenschuldners

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 2 und 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 € geahndet werden.

§ 8 - Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Satzung gilt nicht im Gebiet der Stadt Görlitz, das der Hoheit des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“ unterliegt.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, 10.09.2010

Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.